VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE RÖTHIS

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 23.11.2026**

4. Verordnung: Friedhofsordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE RÖTHIS ÜBER DIE FRIEDHOFSORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Röthis hat aufgrund des Beschlusses vom 09.11.2026 gem. § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969, i.d.g.F., wie folgt verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Friedhof Röthis ist auf der Gst-Nrn .1, 1 und 924/1 (KG Röthis) angelegt. Rechtsträgerin ist die Gemeinde Röthis.

(2) Die Gst-Nr .1 (KG Röthis) ist im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche St. Martin zu Röthis. Die Gst-Nrn 1 und 924/1 (KG Röthis) sind im Eigentum der Gemeinde Röthis.

(3) Entsprechend dem Übereinkommen zwischen der Pfarrei St. Martin und der Gemeinde Röthis vom 30. April 1971 obliegt die Verwaltung, Pflege und Instandhaltung des gesamten Friedhofes der Gemeinde Röthis mit Ausnahme der im Übereinkommen festgelegten Teile (Gruft, Blumenbeete unmittelbar an der südlichen Kirchenmauer).

(4) Die Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bzw. der Urnen bis zu deren Beisetzung bestimmt.

(5) Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art und Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.

§ 2

Zweckbestimmung des Friedhofes

(1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Röthis sowie deren Angehörige nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für im Gemeindegebiet von Röthis verstorbene oder tot aufgefundene Personen oder die zu Lebzeiten ein gültiges Anrecht auf Benützung einer Grabstätte erworben haben.

(2) Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten

b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Adoptivkinder sowie deren Ehegatten

c) Lebensgefährte

d) Adoptiveltern

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Friedhofsverwaltung auch die Bestattung anderer als in Abs. 1 genannten Verstorbenen bewilligen.

§ 3

Friedhofseinrichtungen

Die Gemeinde Röthis stellt für Bestattungen zur Verfügung:

(1) Die Leichenhalle

Die Leichenhalle dient als Aufbahrungsraum der Leichen und zur Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten.

Jede Leiche, welche auf dem Friedhof beerdigt werden soll, ist unverzüglich nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen. Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art, der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.

(2) Den Totengräber

Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat durch den von der Gemeinde Röthis beauftragten Totengräber zu erfolgen.

§ 4

Grabstättenarten

(1) Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet. Die Zuweisung einer neuen Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Benützungsberechtigen und nach Maßgabe der festgelegten Reihenfolge.

(2) Als Grabstätten sind vorgesehen:

a) Einfachgräber klein für Kinder

b) Einfachgräber groß für Erwachsene

c) Familiengräber mit zwei Grabstellen

d) Familiengräber mit vier Grabstellen

e) Urnennischen/Bodenurnen

f) Urnensammelgrab

g) Wandgräber/Arkadengräber

(3) Einfachgräber für Erwachsene und Kinder sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden und der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder einer verrottbaren Urne dienen. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich. (lt. Bestattungsgesetz § 31, Abs. 3 lit. b)

(4) In Familiengräbern mit zwei oder vier Grabstellen können Leichen und verrottbare Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich. (lt. Bestattungsgesetz § 31, Abs. 3 lit. b)

(5) Bodenurnen sind Grabstellen, in denen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden können bei Wandnischen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist gemäß § 31 Abs. 3 lit. b) Bestattungsgesetz möglich.

(6) Im Urnensammelgrab werden Urnen beigesetzt, für welche keine gesonderte Urnennische zugewiesen wird sowie Urnen, für welche die verordnete Ruhezeit abgelaufen ist und das Benützungsrecht nicht verlängert wurde.

(7) Die Beisetzung anderer Personen darf in besonderen Fällen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 5

Benützungsrechte

(1) Die Dauer der Benützungsrechte wird wie folgt festgelegt:

Einfachgrab klein (für 1 Kind bis 14 Jahre)	10 Jahre
Einfachgrab groß (für 1 Erwachsenen)	14 Jahre
Familiengrab (zwei Grabstellen)	14 Jahre
Familiengrab (vier Grabstellen)	14 Jahre
Bodenurnen /Wandnischen	7 Jahre
Urnensammelgrab	7 Jahre
Wandgräber (ehem. Arkadengräber)	Erbfolgevertrag für bestehende Gräber bzw. 14 Jahre für Neuvergaben.

(2) Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Best.G.).

(3) Das Benützungsrecht für das Einfachgrab normal und die Familiengräber sowie Urnengräber kann jeweils auf Antrag um 7 oder 14 Jahre verlängert werden. Das Benützungsrecht für das Einfachgrab klein

kann um 5 oder 10 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung des Benützungsrechtes sind mündlich oder schriftlich vor Erlöschen desselben bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

(4) Der Erwerb des Benützungsrechtes erfolgt auf Antrag durch Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gegen die in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegte Gebühr. Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Durch das Benützungsrecht einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer der Benützungszeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benützen.

(6) Insbesondere ist auch das Recht auf Ersitzung der Benützung einer Grabstätte ausgeschlossen.

(7) Wenn eine Urne in einem Erdgrab bestattet wird, gelten die Benützungsrechte für Urnengräber (Urnennischen, Urnensammelgrab).

(8) Des Weiteren gelten die Bestimmungen gemäß § 38 des Bestattungsgesetzes.

§ 6

Änderung von Benützungsrechten

(1) Wenn Grabstättenflächen für Friedhofsanlagen, Wege etc. benötigt werden, so sind den Betroffenen Ersatzgrabstätten gleicher Art, auf die die an der aufzulassenden Grabstätte zuletzt bestandenen Rechte übergehen, durch die Friedhofsverwaltung beizustellen.

§ 7

Erlöschen von Benützungsrechten

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

a) Wenn die Benützungsdauer abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wurde. Der Benützungsberechtigte ist mind. 6 Monate vor Ablauf der Berechtigungszeit schriftlich auf die Möglichkeit der Verlängerung des Benützungsrechtes aufmerksam zu machen.

b) Durch Entzug seitens der Friedhofsverwaltung. Dieser kann dann ausgesprochen werden, wenn der Berechtigte die Grabstätte trotz schriftlicher Ermahnung gröblich vernachlässigt; wenn dieser sich weigert, trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung den ihm nach Maßgabe der Friedhofsverordnung und des Bestattungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen binnen angemessener First nachzukommen.

c) wenn der Friedhof aufgelöst wird.

(2) Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Röthis zur freien Verfügung zurück.

(3) Der Inhaber des Benützungsrechtes ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal oder das Grabkreuz samt Zubehör (Sockel, Bepflanzung u. dgl.) zu entfernen.

(4) Wenn dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des Benützungsberechtigten zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen.

(5) Wenn die so entfernten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten übernommen und abgeholt werden, gehen sie ins Eigentum der Friedhofsverwaltung über (§ 40 BestG.)

§ 8

Mindestruhezeit

(1) Die Mindestruhezeit beträgt:

- Bei Urnenbeisetzung 7 Jahre
- bei Leichen von Kindern bis 14 Jahre 10 Jahre
- bei Leichen ab 14 Jahren 14 Jahre

(2) Die Mindestruhezeit kann im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindearzt zu hören.

§ 9

Beerdigungstiefen

(1) Die Beerdigungstiefen betragen:

- Kindergrab	100 cm
- Einfachgräber	220 cm
- Familiengräber	220 cm
- Zweitbestattung bei Familiengräbern	160 cm
- Urnenerdbestattung	100 cm

§ 10

Grabmäler

(1) Über jeder belegten Grabstätte (mit Ausnahme der Urnennischen) ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung innert 2 Jahren nach der Bestattung ein Grabmal zu errichten und für die Dauer des Benützungsrechtes instand zu halten.

(2) Für die einzelnen Teilbereiche des Friedhofes gelten besondere Vorschriften in Bezug auf die zu verwendenden Materialien. Im Friedhofsteil E und D (alter Friedhof) sowie Abteilung C können bei den Einfachgräbern nur Grabkreuze aufgestellt werden. In den Abteilungen A und B sind auch Grabsteine zulässig. Bei den Etagen 1 und 6 dürfen hingegen Grabkreuze an die bestehende Rückwand angebracht werden. In der Etage 2 und Etage 4 sind an der Wand befestigte Grabzeichen aus Metall, Holz, und Naturstein gestattet. Nach Auflassen der Grabstätte sind die Grabzeichen durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Wiederherstellung der Rückwand in den ursprünglichen Zustand (Verputzerarbeiten) erfolgt durch die Gemeinde Röthis. Die Kosten dafür werden nach Aufwand dem bisherigen Nutzungsberechtigten weiterverrechnet. Auf der Etage 3 befindet sich eine Mosaikwand, an der die Beschriftung mittels einer Kupfertafel zu erfolgen hat. Die Abdeckplatten der Urnennischen in der Etage 5 sowie der Bodenurnen sind inkl. Beschriftung von der Friedhofsverwaltung zu beziehen. Die Montage von Grablichtern und Weihwasserbehältern an den Urnenwänden ist nicht gestattet.

(3) Bei Grabsteinen darf die Höhe von 1,30 Meter und bei Grabkreuzen eine Höhe von 1,50 Meter, (Etage 1, 4 und 6 maximal 1,60 Meter) nicht überschritten werden.

(4) Das schriftlich einzubringende Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z.B. Materialien, Bearbeitungsart, Wortlaut der Beschriftung). Mit dem Ansuchen sind ein Entwurf im Maßstab 1:10 in zweifacher Ausfertigung und – über Verlangen der Friedhofsverwaltung – auch Materialmuster und Modelle vorzulegen.

(5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.

(6) Bis zur Erstellung eines Grabmales dürfen nur Einheitskreuze, welche auf Wunsch bei der Gemeinde Röthis gegen Entgelt erhältlich sind, aufgestellt werden.

(7) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und, sofern nicht bereits ein Fundament eingebaut ist, derart fundiert werden, dass sich diese beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Die Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. In Schieflage befindliche Grabmäler sind raschestmöglich gerade zu stellen.

(8) Die Grabmäler sind gemäß der im Friedhofsplan vorgegeben Längs- und Querrichtung zu versetzen.

(9) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder angebracht wurden, sind über Anordnung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen.

(10) Urnennischenabdeckplatten werden ohne Inschrift von der Friedhofsverwaltung gegen Entgelt beigestellt. Die Gestaltung der Inschrift hat gemäß Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

(11) Die Aufstellung eines Grabmales beim Urnen-Sammelgrab obliegt alleine der Gemeinde Röthis.

(12) Zum Zwecke einer Bestattung ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigen das Grabmal zu entfernen.

§ 11

Grabeinfassungen

(1) Die für die Grabeinfassung verwendeten Platten verbleiben im Eigentum der Gemeinde Röthis.

§ 12

Grabschmuck und Bepflanzung

(1) Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken, dass das Gesamtbild des Friedhofes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen das Grab nicht höher als 1 Meter überragen und den Zugang zu den angrenzenden Grabstätten nicht behindern. Die Grabeinfassung ist von der Bepflanzung freizuhalten.

(2) Der Grabhügel bzw. die Grabmulde ist bis längstens einem Jahr nach der Beerdigung auf das Niveau der Grabeinfassung mit geeignetem Erdreich auszugleichen.

(3) Verwelkte Blumen und Pflanzen sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen.

(4) Nach dem erstmaligen Abräumen eines Grabhügels sind die verwelkten Kränze udgl. auf Kosten des Benützungsberechtigten abzuführen. Dieser Grab- und Urnennischenschmuck darf nicht in den Abfallcontainer oder auf dem Friedhofsgelände abgelagert werden.

(5) Die Anbringung von Grabschmuck und die Bepflanzung des Urnensammelgrabes ist der Gemeinde Röthis vorbehalten.

(6) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen u. dgl.) ist verboten.

(7) Die Anbringung von Grabschmuck und Kerzen ist bei Wandnischen nur auf der dafür vorgesehenen Abstellfläche gestattet.

§ 13

Erhaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Die Benützungsberechtigten haben für die ordentliche Erhaltung und Pflege der Grabstätten einschließlich des Grabmales bzw. des Grabkreuzes zu sorgen. Diese umfasst auch die Unkrautentfernung im Bereiche der Wege zwischen den Gräbern und Grabreihen.

(2) Absenkungen im Bereich der Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich der Friedhofsverwaltung zur Kenntnis zu bringen. Diese werden nach Maßgabe des jeweiligen Zustandes, mindestens jedoch im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres auf Kosten der Friedhofsverwaltung instandgesetzt.

(3) Falls ein Benützungsberechtigter diesen Instandhaltungsarbeiten und der Verpflichtung zur Grabpflege nicht nachkommt, kann ihn die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes binnen angemessener Frist auffordern. Falls dieser Aufforderung nicht zeitgerecht entsprochen wird, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Arbeiten unbeschadet weitergehender rechtlicher Möglichkeiten auf Kosten des Benützungsberechtigten durchführen lassen.

(4) Der Zugang zur Kirche, zum Kriegerdenkmal, der Leichenhalle, den Priestergräbern sowie die übrigen Hauptwege werden von der Friedhofsverwaltung instandgehalten.

§ 14

Ordnungsvorschriften

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Eltern und Erziehungsberechtigte haben Kinder entsprechend dazu anzuhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Verboten ist insbesondere:

a) das Gehen außerhalb der Wege;

b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze;

c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie deren Mitführen und Abstellen;

d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;

e) das Feilbieten von Waren, Blumen u. dgl., sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften vor den Eingängen;

f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, sowie

g) während der Gottesdienste. Ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers;

h) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen, sowie das

i) Abstellen von Maschinen u.ä.

(3) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerfeiern statt, so sind diese Arbeiten für die Dauer derselben zu unterbrechen.

(4) Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen kurzfristig erfolgen.

(5) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus dem Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.

(6) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen, ausgenommen Nachbeschriftungen und kleinere Reparaturarbeiten ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, welche die Vorschriften der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.

(7) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.

(8) Muss eine Grabstätte geöffnet werden, haben die angrenzenden Benützungsberechtigten je nach örtlicher Situation, zu dulden, dass auf deren Grab der Erdcontainer für die Dauer der Bestattungstätigkeiten aufgestellt wird.

§ 15

Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen obliegt der Gemeinde Röthis.

(2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesonders:

a) Die Zuweisung der Grabstätten;

b) Die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und der Angehörigen berücksichtigt werden;

c) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten;

d) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 16

Gebühren

(1) Für die Erhebung der Gebühren findet die jeweilige Friedhofsgebührenverordnung, welche von der Gemeindevertretung festgesetzt wird, Anwendung. (§ 42 BestG.)

(2) Die Verrechnung der jährlichen Friedhofsgebühr erfolgt mit Stichtag 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 17

Allgemeine- u. Strafbestimmungen

(1) Die Gemeinde Röthis übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht über die Gräber und deren Zubehör.

(2) Die Rechtsträgerin haftet nicht für Schäden die durch Elementarereignisse, insbesonders durch Schneefall, Windbruch, Hagel usw. und die durch Vandalismus entstehen.

(3) Den künftigen Benützungsberechtigten wird beim Erwerb eines Benützungsrechtes eine Friedhofsordnung ausgehändigt. Die bisherigen Benützungsberechtigten können eine neue Friedhofsordnung bei der Friedhofsverwaltung anfordern oder abholen.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gültigen Friedhofsordnungen ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

M a g . T h o m a s B a c h m a n n



Unterzeichner	Gemeinde Röthis
Datum	2026-11-23T11:02:19+01:00
Prüfinformation	Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen. Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Röthis, Tel.: 05522 45325 0, E-mail: gemeinde@roethis.at